

Eine Sperrzeit tritt nicht ein, wenn der Betroffene einen wichtigen Grund für sein Verhalten darlegt und nachweisen kann. Wichtige Gründe können sein:

bei Arbeitsaufgabe	ärztlich begründete gesundheitliche Einschränkungen; Umzug wegen Familiengründung
bei Arbeitsablehnung	unzumutbare, gesetzeswidrige Arbeitsbedingungen; keine Sachgerechte Arbeitsvermittlung; Überforderung
bei Ablehnung/Abbruch einer beruflichen Eingliederung	fehlende Eignung; Krankheit; Über- oder Unterforderung;
bei Meldeversäumnis	Vorstellungsgespräch; Krankheit; unaufschiebbare persönliche Angelegenheiten(Beerdigung, Gerichtstermin)
bei verspäteter Arbeitsuchmeldung	Unwissenheit die Arbeitsuchmeldung soll spätestens 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder innerhalb von 3 Tagen nach Bekannt werden erfolgen. Der Hinweis darauf soll aus der Kündigung oder dem Aufhebungsvertrag hervorgehen. Ist dies nicht der Fall, ist der Grund der Unwissenheit gegeben.

Bei Eintreten einer Sperrzeit mindert sich die Anspruchsdauer von ALG um die Tage der Sperrzeit. Bei einer Gesamtsperrzeit von 21 Wochen erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld.